

Richtlinie über die Förderung des Sports in Schleswig-Holstein

(Sportförderrichtlinie)

Fundstelle: Amtsblatt Schl.-H. vom 25. Februar 2013

Erlass des Innenministeriums vom 12. Februar 2013 IV 344 -380.110.3

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze vom 1. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 64) sind von den Zweckabgaben, nach Erfüllung der anderen sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, acht Prozent, mindestens 7 Mio. Euro für die Förderung des Sports zu verwenden. Davon sind 90 Prozent für den Landessportverband, acht Prozent für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports und zwei Prozent für die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports bestimmt.

Über die Verwendung dieser Mittel befinden die zuständigen Ministerien.

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel für die allgemeine Förderung des außerschulischen Sports durch das Innenministerium, soweit sie nicht für strategisch konzeptionelle Ziele der Sportentwicklung in Schleswig-Holstein eingesetzt werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1.** Durch die Zuwendungen des Innenministeriums sollen Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zur Unterstützung und Weiterentwicklung eines landesweiten, vielfältigen und sozialverträglichen Sportangebotes gefördert werden.

- 1.2.** Ziel ist es vorrangig, allen Sportverbänden, Vereinen und Kommunen für herausragende Sportveranstaltungen Fördermöglichkeiten zu bieten, Einrichtungen des Leistungssports, „Partnerschulen des Leistungssports“ und „Eliteschulen des Sports“ (weiter)zuentwickeln, die Integration durch Sport zu fördern, das Ehren-

amt im Sport zu unterstützen und die Teilhabe von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen am informellen und institutionalisierten Sport zu fördern. Die Erstellung von Sport(stätten)entwicklungsplanungen der Kommunen wird unterstützt.

- 1.3. Das Innenministerium gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 LHO vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) i.d.F. vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Erlass vom 19. Dezember 1974 (Amtsbl. Schl.-H. 1975 S.1), zuletzt geändert durch Erlass vom 16. Januar 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 65)
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5. Die bereitgestellten Fördermittel sind nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming mit dem Ziel einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden insbesondere:
 - a) der Breitensport (vorrangig Kinder und Jugendliche),
 - b) Maßnahmen für den Behindertensport,
 - c) Einrichtungen des Leistungssports (Baumaßnahmen und Betriebskosten von Bundesstützpunkten und Leistungssportzentren der Landesfachverbände und Häuser der Athleten) insbesondere bei anteiliger Förderung des Bundes,
 - d) Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, z.B. Meisterschaften,
 - e) Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes (z.B. Vereinsjubiläen, Ehrenpreise für Sportveranstaltungen etc.),
 - f) Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplänen,
 - g) Maßnahmen zur Integration durch Sport,

- h) Maßnahmen gegen Doping im Sport,
- i) Maßnahmen zur Unterstützung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am Vereinssport, insbesondere wenn die Berechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung vorliegt,
- j) „Partnerschulen des Leistungssports“,
- k) „Fußball Fan-Projekte“.

- 2.2.** Eine angemessene Erstausrüstung mit Geräten, Sportgeräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen kann innerhalb eines Jahres nach Gründung des Vereins/Verbandes gefördert werden, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der jeweiligen Einrichtung unabdingbar sind.
- 2.3.** Der Bau oder die Sanierung von Sportstätten die nicht unter Ziffer 2.1.c fallen und Projekte und Maßnahmen, die vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen, werden nicht gefördert.
- 2.4.** Die Realisierung von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1.c im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z.B. PPP) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und das Vergaberecht eingehalten worden ist.
- 2.5.** Grundlage für die Erstellung von kommunalen Sport(stätten)entwicklungsplanungen gemäß Ziffer 2.1.f ist der Leitfaden des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft (BISP). Es wird zudem empfohlen sich bei der Erstellung eines Sport(stätten)entwicklungsplanes der vom Land Nordrhein-Westfalen kostenfrei zur Verfügung gestellten Software zu bedienen (www.MFKJKS.NRW.de - > Sport - > Sportstätten).
- 2.6.** Gemäß Ziffer 2.1.i soll Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Teilnahme am Sport in einem Sportverein ermöglicht werden, insbesondere wenn die Berechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung vorliegt.

Anträge auf die Förderung von entsprechenden Maßnahmen können von Antragsberechtigten gemäß Ziffer 3 gestellt werden.

- 2.7.** Gemäß Ziffer 2.1. j ist Voraussetzung für eine Förderung die Anerkennung als „Partnerschule des Leistungssports“ durch das Bildungsministerium. Bei Gründung einer „Partnerschule des Leistungssports“ kann insbesondere die Anschaffung von zusätzlich benötigten langlebigen Sportgeräten und medizinische Geräten unterstützt werden. Personalkosten werden nicht gefördert.
- 2.8.** Fußball-Fan-Projekte gemäß Ziffer 2.1.k können gefördert werden auf der Grundlage der inhaltlichen Definition des Deutschen Fußballbundes (DFB) und der Koordinierungsstelle Fan-Projekte bei der Deutschen Sportjugend sowie einer anteiligen Förderung des DFB in Höhe von mindestens einem Drittel der förderfähigen Kosten.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen, gemeinnützige Sportvereine und -verbände die in Schleswig-Holstein ansässig sind, sowie deutsche Sportvereine in Nord-schleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind.

Zu Ziffer 2.1 a, b, d, g sind darüber hinaus auch gemeinnützige Verbände und Vereine antragsberechtigt.

Zu Ziffer 2.1.h sind darüber hinaus auch gemeinnützige Verbände und Vereine antragsberechtigt, die nicht in Schleswig-Holstein ansässig sind (Dopingprävention).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.** Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben in Schleswig-Holstein stattfindet, vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist. (VV/VVK Nr.1 zu § 44 LHO).

- 4.2.** Die sächlichen und personellen Folgekosten sind grundsätzlich vom Träger zu bestreiten.
- 4.3.** Die Bagatellgrenze für Förderungen gemäß Ziff. 2.1 a, b, d, f, g, h, i, j und k beträgt 500,- €, für Ziffer 2.1.e 250,- € und für Ziff. 2.1 c 5.000,- €.
- 4.4.** Zuwendungsfähige Ausgaben
- Zuwendungsfähig sind nur die für die Erreichung des Zwecks unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen. Dies gilt insbesondere für:
- a) Mietkosten der Wettkampfstätte/Turnieranlagen; ggf. Tribünenaufbau,
 - b) Kosten der Veranstaltungsequipments (z.B. das Ausleihen von: Fahnen, Hymnen, Lautsprecheranlage, auch notwendige Computerprogramme für Ergebniserfassung),
 - c) Aufwandsentschädigungen einschließlich Fahrtkosten für Schiedsrichter/Kampfrichter und Aufwandsentschädigungen für Helfer, sowie für Sicherheitspersonal (Ordnungsdienst) und medizinisches Betreuungspersonal (Sanitätsdienst; Arzt). Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt max. 10,- € pro Std. Referentenkosten können bis zur Höhe von max. 50,- € / Std. gefördert werden.
 - d) Kosten, die ggf. die internationalen Bestimmungen des Fachverbandes vorschreiben,
 - e) Eröffnungsfeier, Siegerehrungen/Ehrenpreis (in angemessenem Rahmen),
 - f) Veranstaltungswerbemaßnahmen,
 - g) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung der Unterbringung/Übernachtung der Teilnehmer in einem angemessenen Rahmen gefördert werden (z.B. Camps, Jugendherbergen),
 - h) In begründeten Ausnahmefällen kann pro Maßnahme gemäß Ziffer 2.1.a, g und i wieder verwendbare Sportbekleidung (vorrangig für die Durchführung von Veranstaltungen) bis zur Höhe von 500,- € gefördert werden.
 - i) Im Rahmen von Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1.g können ergänzende pädagogische Projektanteile (Projektvor- und -nachbereitung, Verhaltenstraining, Gewalt im Sport-) gefördert werden.

- j) Kosten für Werbung können in einem angemessenen Rahmen gefördert werden (z.B. Entwicklung und Druckkosten von Plakaten und Flyern).

4.5. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

Rahmenprogramme, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Feierlichkeiten (z.B. Musikfestivals), Preis- und Antrittsgelder bei Sportveranstaltungen sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben, Fahrkosten von Veranstaltungsteilnehmern (z.B. zwecks Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen oder Wettkämpfen), Verpflegung (auch für Helfer), Bekleidung (z.B. T-Shirts zu Werbezwecken), Transportanhänger (z.B. für Pferde, Segelflugzeuge etc.), Trainingskostenzuschüsse an Sportler- und Sportlerinnen, den Erwerb von elektronischem Zubehör (z.B. Notebooks) und Verbrauchsmaterial wie z.B. Tischtennisbälle, Federbälle und Munition für Schusswaffen. Zuwendungen in Form von Gutscheinen für Vereinsjubiläen (Ziffer 2.1. e) können (abweichend) auch für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial verwendet werden.

- 4.6.** Die Förderung von jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1.** Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

- 5.2.** Eine Förderung nach Ziffer 2.1 mit Ausnahme von Ziffer 2.1 e, i, und j setzt einen Eigenanteil von mindestens 20% voraus.

- 5.3.** Maßnahmen nach Ziffer 2.1 a, b, d, g, h werden im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung als Projektförderung unterstützt.

Die Höhe der Förderung soll in der Regel 5.000,- € pro Maßnahme nicht übersteigen. Sie richtet sich ansonsten nach dem besonderen Interesse des Landes an den zu fördernden Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen.

- 5.4** Baumaßnahmen des Leistungssports (z.B. Bundesstützpunkte) nach Ziffer 2.1 c werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 80 % der anderweitig nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Kosten möglich.
- 5.5** Die Förderung des Betriebs von Einrichtungen nach Ziffer 2.1 c erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.
- 5.6** Maßnahmen nach Ziffer 2.1.e werden im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 2.000,- € unterstützt.
- 5.7** Maßnahmen nach Ziffer 2.1. f und j werden im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 5.000,- € unterstützt.
- 5.8** Maßnahmen nach Ziffer 2.1.i werden im Wege der Festbetragsfinanzierung bis zur Höhe von 10.000,- € unterstützt.
- 5.9** Maßnahmen nach Ziffer 2.1.k werden im Wege der Anteilsfinanzierung unterstützt und setzen einen Eigenanteil von mindestens einem Drittel voraus.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1.** Die Förderung von Baumaßnahmen gemäß Ziffer 2.1.c richtet sich nach Ziffer 6 VV zu § 44 LHO. Die entsprechenden Unterlagen sind bei Antragstellung beizufügen.
Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- 6.2.** Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

- 6.3.** Die mit Landesmitteln gemäß Ziffer 2.1.c geförderten Sportstätten sind gemäß Ziffer 5.4.1 VV zu § 44 LHO dinglich abzusichern. Sie sind mindestens 25 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Sofern der Verwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann das Innenministerium auf Antrag, vor Ablauf der Bindungsfrist, eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes nach Ziffer 1.1. entsprechenden Zwecken, zulassen.

7. Verfahren

- 7.1.** Anträge auf Zuwendungen sind an das Innenministerium, Referat IV 34, Düsterbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich (Anlage 1) zu stellen.
- 7.2** Für Projekte und Maßnahmen nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich der vereinfachte Verwendungsnachweis zugelassen.
- 7.3** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten- Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Die Richtlinie vom 26. Februar 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 249) tritt hiermit außer Kraft.